

Identifikationsnummer []

Datum []

An die Autonome Provinz Bozen-Südtirol
Funktionsbereich Tourismus
Raiffeisenstr. 5
39100 BOZEN BZ

PEC: tourismus.turismo@pec.prov.bz.it

der Stempelmarke zu 16,00 Euro.
Die Bezahlung der Stempelmarke kann auch online
(@e.bollo) oder mittels virtueller Stempelmarke erfolgen
(Nummer und Datum der Ermächtigung angeben).

**Gesuch um Gewährung eines Beitrages zugunsten der
Vermieter von Gästezimmern und Ferienwohnungen**
(Landesgesetz vom 6. April 1993, Nr. 8)

**Die Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679
des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 ist beigelegt**

Die Unterfertigte / Der Unterfertigte

Name [] Nachname []
Geburtsort [] Geburtsdatum []
gesetzlicher Vertreter des Unternehmens []
Name der Privatzimmervermietung []
Rechtssitz des Unternehmens: PLZ [] Ort []
Fraktion [] Straße, Nr. []
Steuernummer [] MwSt.-Nr. []
Telefon [] Mobil []
PEC-Adresse []

Sitz der Betriebsstätte (nur auszufüllen, sofern Rechtssitz und Sitz der Betriebsstätte für welche die Förderung beantragt wird, nicht übereinstimmen)

Sitz des Betriebes (PLZ, Ort) [] Fraktion []
Straße / Nr. []

es wird erklärt, dass der Betrieb mit [] Sonnen eingestuft ist und nach Abschluss der Investition eine Einstufung von mindestens 3 Sonnen erreicht, gemäß geltenden Kriterien für die Beitragsvergabe.

Hinweis (Förderrichtlinien genehmigt mit Beschluss der Landesregierung vom 13.10.2020, Nr. 789):

- Förderungsanträge von Betrieben aus touristisch stark entwickelten Gebieten (gemäß Beschluss der Landesregierung vom 24.04.2018, Nr. 375) und der Stadt Bozen sind ausgeschlossen. Ausgenommen sind Betriebe gemäß Art. 2 Abs. 3 Beschluss der Landesregierung vom 13.10.2020, Nr. 789.
- Es darf nur ein Gesuch alle drei Jahre eingereicht werden.
- Die Beiträge dürfen nicht Rechtssubjekten gewährt werden, die zusätzlich zur Tätigkeit als Vermieter von Gästezimmern und Ferienwohnungen, Beherbergungstätigkeiten im Sinne der Gastgewerbeordnung laut Landesgesetz vom 14. Dezember 1988, Nr. 58, oder der Regelung des „Urlaub auf dem Bauernhof“ laut Landesgesetz vom 19. September 2008, Nr. 7, ausüben.

ersucht

um Gewährung eines Beitrages im Sinne des obgenannten Landesgesetzes für folgendes Vorhaben:

1. Bauarbeiten: Modernisierung/Erweiterung/Sanierung/Restaurierung usw. € []
 2. Ankauf von Geräten und Einrichtungsgegenständen € []
- Summe** € []

Dem Gesuch werden folgende Unterlagen beigelegt
(in PDF Format, max. 20 MB)

1. Ausführungspläne;
2. Baukonzession (falls vorgesehen);
3. erläuternder Bericht der Investitionen;
4. detaillierter Kostenvoranschlag.

Zeitraum innerhalb welchem die Investitionen getätigt werden, mit genauem Anfangs- und Enddatum innerhalb von max. 3 Jahren inkl. Jahr des Ansuchens

Anfangsdatum: Enddatum:

Diese Angaben müssen bei Rechnungslegung mit den Ausgabendokumenten übereinstimmen.

Die Unterfertigte / Der Unterfertigte erklärt

- die Tätigkeit als Vermieter von Gästezimmern und/oder Ferienwohnungen seit mindestens zwei Jahren auszuüben.
- Eigentümer Miteigentümer Pächter der Immobilie zu sein.

Falls der Gesuchsteller Pächter oder Miteigentümer ist und der Pachtvertrag vor der für die Zweckbestimmung vorgesehenen Frist von 5 Jahren abläuft, muss der Antragsteller eine Erklärung der Eigentümer/Miteigentümer beilegen, in der sie sich verpflichten die Fristen für die Zweckbestimmung einzuhalten und die geförderten Investitionsgüter nicht artfremd zu veräußern, zu vermieten oder zu verleihen (Anlage A).

Die Unterfertigte/Der Unterfertigte ermächtigt hiermit

Herrn/Frau/Gesellschaft

Tel. Nr.:

sämtliche Informationen im Zusammenhang mit diesem Gesuch einzuholen
(DLH Nr. 4 vom 13.01.2020).

Die Unterfertigte / Der Unterfertigte nimmt zur Kenntnis

- dass der Beitragsantrag ohne Unterschrift ungültig ist;
- die Vorlage von Erklärungen oder Unterlagen, die entweder gefälscht sind oder Falsches bescheinigen oder die Vorenthaltung von Informationen, auf Grund denen Förderungen unberechtigterweise entgegengenommen oder zurückgehalten wurden, führen zum Widerruf der gesamten gewährten oder ausbezahlten Finanzierung bzw. zur Archivierung des betreffenden Antrages. Die allfällige Verhängung von Verwaltungsstrafen oder von strafrechtlichen Sanktionen bleibt aufrecht;
- die geltenden Anwendungsrichtlinien gemäß Beschluss der Landesregierung Nr. 789/2020 in geltender Fassung zu kennen;
- dass die Zuschüsse unter Berücksichtigung der "De-minimis"-Bestimmung gemäß der Verordnung der Kommission (EU) Nr. 2831/2023 der Kommission vom 13. Dezember 2023 gewährt werden;

Ersatzerklärungen des Notorietätsaktes

(im Sinne des Art. 47 des DPR. 445/2000 unterliegt geeigneten Überprüfungen laut Art. 71 desselben DPR)

- der Förderungsantrag wird **vor Beginn der Investitionen** eingereicht. Unter „Beginn“ versteht man den Start der Bauarbeiten (Abgabe der Baubeginnmeldung bei der Gemeinde) bei baukonzessionspflichtigen Arbeiten oder die Ausstellung der Ausgabenbelege (Ausgabenbelege, einschließlich Akontorechnungen, welche vor Einreichung des Antrages ausgestellt sind, werden von den Förderungen ausgeschlossen);
- für **dieselben Investitionen** wird weder innerhalb der Landesverwaltung noch bei einer anderen öffentlichen Körperschaft eine Förderung beantragt;
- die wirtschaftliche Tätigkeit in Südtirol vom Zeitpunkt des Abschlusses des geförderten Vorhabens für mindestens weitere 5 Jahre fortzuführen, andernfalls wird die Förderung widerrufen.
- für das genannte Vorhaben in den vorhergehenden fünf Jahren keine anderen öffentlichen Zuschüsse erhalten zu haben;
- dass die Vorhaben, für welche die Förderung beantragt wird, ausschließlich Gästezimmer oder Ferienwohnungen betreffen;

- die Originaldokumente in Papierform für 10 Jahre (bei Überprüfungen bis zum Abschluss der Überprüfung) aufzubewahren. Die Zehnjahresfrist läuft ab dem auf die Auszahlung des Beitrages folgenden Jahres;
- dass diese Stempelmarke ausschließlich für das gegenständliche Verwaltungsverfahren verwendet und im Sinne von Artikel 37 des DPR Nr. 642/1972 für drei Jahre aufbewahrt wird. Bei Bezahlung mit virtueller Stempelmarke und online (@e.bollo) muss die entsprechende Bestätigung in pdf-Format beigelegt werden. Das Datum der Stempelmarke muss zeitlich der digitalen Unterzeichnung des Gesuches vorausgehen.

Die Unterfertigte / Der Unterfertigte erklärt des Weiteren:

- der einzige wirtschaftliche Eigentümer des obgenannten Unternehmens zu sein; oder
- dass der wirtschaftliche Eigentümer gemäß Art. 20 Absatz 3 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 21. November 2007, Nr. 231 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen, nachstehend angeführt ist: [*die natürliche(n) Person(en), die über die Verwaltungs- oder Leitungsbefugnisse der Gesellschaft verfügt (verfügen) und die unter den Buchstaben a, b oder c des genannten Artikels genannten Anforderungen erfüllen*]; oder
- dass der wirtschaftliche Eigentümer gemäß Art. 20 Absatz 5 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 21. November 2007, Nr. 231 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen, nachstehend angeführt ist: [*persona fisica o persone fisiche con poteri di rappresentanza nell'amministrazione e nella gestione della società*]; oder
- der wirtschaftliche Eigentümer des Unternehmens zu sein, zusammen mit (siehe nachstehende Daten); oder
- dass er nicht der wirtschaftliche Eigentümer ist. Der wirtschaftliche Eigentümer wird im Folgenden angegeben.

Wirtschaftlicher Eigentümer:

Name Nachname
 geboren in am
 Steuernummer
 wohnhaft in Fraktion
 Straße / Nr.

Der Unterfertigte / Die Unterfertigte erklärt unter der eigenen Verantwortung und in Kenntnis der strafrechtlichen Folgen laut Artt. 75 und 76 D.P.R. Nr. 445/2000 im Falle unwahrer oder unvollständiger Erklärungen, dass alle abgegebenen Erklärungen der Wahrheit entsprechen.

Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016
Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung: Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz Nr. 4, Landhaus 3a, 39100, Bozen, E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it
 PEC: generaldirektion.direzionesgenerale@pec.prov.bz.it

Datenschutzbeauftragte (DSB): Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: Autonome Provinz Bozen, Landhaus 1, Organisationsamt, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, 39100 Bozen; E-Mail: dsb@provinz.bz.it PEC: rpd_dsb@pec.prov.bz.it

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie im Sinne des Landesgesetzes vom 06.04.1993, Nr. 8, angegeben wurden. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist der Direktor/die Direktorin pro tempore der für den Tourismus zuständigen Abteilung an seinem/i ihrem Dienstsitz. Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: Ministero dello Sviluppo Economico, Regierungskommissariat und andere lokale, nationale und europäische öffentliche Körperschaften oder öffentliche Einrichtungen, In-House-Gesellschaften oder Hilfskörperschaften der Autonomen Provinz Bozen, Kreditinstitute bzw. Leasinggesellschaften. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogenen Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Liechtenstein) zu übermitteln.

Datenübermittlungen: Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer ist nicht vorgesehen.

Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.

Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden, und zwar bis zu 10 Jahren, gemäß die s.g. „Skartierungsrichtlinien von Unterlagen“ der Abteilung Tourismus vom 30.08.2007.

Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung.

Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden.

Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung.

Rechtsbehelfe: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.

Datum

Unterschrift

Hinweise

- Der Antrag muss entweder digital unterzeichnet oder unterschrieben werden und eine Ablichtung eines gültigen Ausweises des Unterzeichners beinhalten. Bei fehlender Unterschrift ist der Antrag ungültig.
- Es gilt nur das Datum der digitalen Übermittlung des Antrages per PEC.
- Anträge, die uns über den Postweg erreichen, werden an den Absender zurückgeschickt.